

**VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG
(AVV)**

gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

Zahnarztpraxis / Auftraggeber

Praxis: _____

Vertreten durch: _____

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

Dental Atelier Colonia GmbH

Herkenrathweg 15

51107 Köln

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers, soweit im Rahmen der Zusammenarbeit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber insbesondere zahntechnische und damit verbundene digitale Leistungen. Hierbei können personenbezogene Daten und insbesondere Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten verarbeitet werden.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet.

Soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder für eigene, rechtlich zulässige Zwecke als eigenständig Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO handelt, findet diese Vereinbarung auf diese Verarbeitungsvorgänge keine Anwendung.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- Bearbeitung zahntechnischer Aufträge
- digitale Planung und Konstruktion zahntechnischer Versorgung
- Verarbeitung von Intraoral- und Modellscans
- Herstellung von Zahnersatz und zahntechnischen Produkten
- Bearbeitung von Patienten- und Zahnfotos
- Abstimmung mit der beauftragenden Zahnarztpraxis
- Qualitäts- und Endkontrolle
- auftragsbezogene Dokumentation
- technische Übermittlung und Bereitstellung von Falldaten

Die Verarbeitung kann insbesondere das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Bereitstellen, Abgleichen, Einschränken und Löschen personenbezogener Daten umfassen.

§ 3 Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung können insbesondere betroffen sein:

- Patientinnen und Patienten des Auftraggebers
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Auftraggebers
- gegebenenfalls Beschäftigte des Auftraggebers, soweit deren Daten im Rahmen der Kommunikation oder Auftragsabwicklung verarbeitet werden

§ 4 Arten personenbezogener Daten

Abhängig vom jeweiligen Auftrag können insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

- Patienten-, Auftrags- oder Fallnummern
- Name und weitere Identifikationsdaten, soweit erforderlich
- Geburtsdatum, soweit erforderlich
- Zahn- und Kieferinformationen
- Zahnstatus
- Angaben zur geplanten Versorgung
- Angaben zu Implantaten und Komponenten
- Zahnfarben und weitere zahntechnische Informationen
- Intraoral- und Modellscans
- STL-, PLY-, OBJ- und vergleichbare digitale Falldaten
- Patienten-, Zahn- und Mundraumaufnahmen
- sonstige für die zahntechnische Versorgung erforderliche medizinische Informationen

Die Verarbeitung kann besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO, umfassen.

§ 5 Weisungsgebundene Verarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zu einer hiervon abweichenden Verarbeitung besteht.

Ist der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet, informiert er den Auftraggeber hierüber vor der Verarbeitung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Hält der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers für datenschutzrechtlich unzulässig, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf diejenigen Personen beschränkt, die diesen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer trifft gemäß Art. 32 DSGVO angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Die Maßnahmen berücksichtigen insbesondere den Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schweregrade möglicher Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung näher beschrieben.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Maßnahmen während der Vertragslaufzeit an technische und organisatorische Entwicklungen anzupassen, sofern das vereinbarte Schutzniveau hierdurch nicht unterschritten wird.

§ 8 Unterstützung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, soweit diese die vom Auftragnehmer durchgeführte Verarbeitung betreffen.

Dies betrifft insbesondere:

- Anfragen betroffener Personen
- Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- gegebenenfalls erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzungen
- erforderliche Konsultationen mit Aufsichtsbehörden

Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, wird dieser die Anfrage grundsätzlich an den Auftraggeber weiterleiten, soweit keine eigene Verpflichtung zur Bearbeitung besteht.

§ 9 Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekannt gewordene Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, soweit Daten betroffen sind, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die ihm zur Verfügung stehenden Informationen bereit, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Melde- und Informationspflichten benötigt.

§ 10 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter einzusetzen, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten relevanten Unterauftragnehmer können in Anlage 3 aufgeführt werden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Anforderungen über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter und ermöglicht dem Auftraggeber, hiergegen nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO Einwände zu erheben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer, soweit erforderlich, vertraglich Datenschutzpflichten auferlegt werden, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

§ 11 Datenübermittlung und externe Übertragungsdienste

Für die Übermittlung digitaler Falldaten können vom Auftragnehmer bereitgestellte oder mit dem Auftragnehmer abgestimmte Übertragungswege verwendet werden.

Hierzu kann insbesondere ein von Dental Atelier Colonia bereitgestellter WeTransfer-Kanal gehören.

Soweit bei der Nutzung externer technischer Dienstleister personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt deren Einbindung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 12 Datenminimierung

Der Auftraggeber übermittelt grundsätzlich nur diejenigen personenbezogenen Daten, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Soweit für die eindeutige Zuordnung eines Falls ausreichend, sollen Patienten-, Auftrags- oder Fallnummern anstelle unmittelbar identifizierender Angaben verwendet werden.

§ 13 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen löscht oder gibt der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers zurück, soweit keine gesetzlichen oder sonstigen rechtlich zulässigen Gründe einer Löschung entgegenstehen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt. Für einzelne Verarbeitungssysteme können ergänzende Lösch- und Aufbewahrungsfristen festgelegt werden.

§ 14 Nachweise und Kontrollen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO zur Verfügung. Der Auftragnehmer ermöglicht im gesetzlich erforderlichen Umfang Überprüfungen einschließlich Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer und wirkt an diesen mit. Bei Kontrollen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten anderer Auftraggeber angemessen zu schützen.

§ 15 Verantwortlichkeiten

Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie für die Rechtmäßigkeit der gegenüber dem Auftragnehmer erteilten Weisungen verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der ihm als Auftragsverarbeiter obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

§ 16 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der zugrunde liegenden Zusammenarbeit, soweit personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinaus gelten, bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bestehen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen dokumentiert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Gesetzliche Regelungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, bleiben unberührt.

Anlage 1 – Beschreibung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand: Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit zahntechnischen Aufträgen und damit verbundenen digitalen Leistungen.

Zweck: Planung, Konstruktion, Bearbeitung und Herstellung zahntechnischer Arbeiten sowie damit unmittelbar verbundene Dienstleistungen.

Art der Verarbeitung: Erfassen, Speichern, Auslesen, Verwenden, Bearbeiten, Übermitteln, Bereitstellen und Löschen von Daten.

Kategorien betroffener Personen: Patientinnen und Patienten der Zahnarztpraxis sowie gegebenenfalls Ansprechpartner und Beschäftigte der Zahnarztpraxis.

Datenkategorien: Identifikationsdaten, Auftragsdaten, Patienten-/Fallnummern, zahntechnische und zahnmedizinische Informationen, Gesundheitsdaten, Scandaten, Bilddaten und weitere für den jeweiligen Auftrag erforderliche Informationen.

Dauer: Für die Dauer der jeweiligen Leistung bzw. Zusammenarbeit sowie darüber hinaus, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten bestehen.

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Dental Atelier Colonia trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Hierzu können – abhängig vom jeweiligen Verarbeitungssystem – insbesondere gehören:

Zutrittskontrolle: Maßnahmen zur Verhinderung unbefugten physischen Zutritts zu Räumlichkeiten und Bereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Zugangskontrolle: Schutz von IT-Systemen durch geeignete Authentifizierungs- und Berechtigungssysteme sowie individuelle Benutzerzugänge, soweit technisch vorgesehen.

Zugriffskontrolle: Beschränkung des Zugriffs auf personenbezogene Daten entsprechend den jeweiligen Aufgaben und Berechtigungen.

Weitergabekontrolle: Verwendung geeigneter Übertragungswege und organisatorischer Vorgaben für die Übermittlung personenbezogener Daten.

Verfügbarkeitskontrolle: Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust und zur Wiederherstellung von Daten, soweit dies für die jeweiligen Systeme erforderlich ist.

Trennungsgebot: Soweit erforderlich, organisatorische oder technische Trennung von Daten unterschiedlicher Auftraggeber bzw. Verarbeitungsvorgänge.

Vertraulichkeit: Verpflichtung der mit personenbezogenen Daten arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vertraulichkeit.

Datenschutzorganisation: Festgelegte Zuständigkeiten und Prozesse für Datenschutzfragen sowie regelmäßige Überprüfung der eingesetzten Schutzmaßnahmen.

Löschung: Festgelegte Verfahren für die Löschung oder datenschutzgerechte Vernichtung personenbezogener Daten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen.

Anlage 3 – Eingesetzte Unterauftragnehmer und externe Dienstleister

Soweit Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhalten, werden diese entsprechend den Anforderungen der DSGVO eingebunden.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses relevante Dienstleister:

Dienstleister	Leistung	Verarbeitete Daten / Zweck	Verarbeitungsort
WeTransfer	Übertragung digitaler Falldaten	Scandaten, Fotos und weitere vom Auftraggeber übermittelte Dateien	gemäß aktueller vertraglicher Vereinbarung
Weitere IT-/ Hosting-Dienstleister	je nach eingesetztem System	technische Bereitstellung, Speicherung oder Verarbeitung	gemäß jeweiliger Vereinbarung

Die jeweils aktuelle Liste der für die Auftragsverarbeitung relevanten Unterauftragnehmer kann vom Auftragnehmer aktualisiert und dem Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zur Verfügung gestellt werden.

Zahnarzt / Zahnarztpraxis

Ort, Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Dental Atelier Colonia GmbH

Name: Roda Ates

Unterschrift: 